

Dienstanweisung

zur Nutzung der Videoüberwachungsanlage im Klostergarten

in der Fassung vom 18.12.2018

PASSAU
DIE_DREI_FLÜSSE_STADT

Dienstanweisung zur Nutzung der Videoüberwachungsanlage im Kloostergarten

§ 1

- (1) Die Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten der Stadt Passau, die mit der Bedienung der Videoüberwachungsanlage für den Bereich Kloostergarten betraut sind. Als Bedienung der Videoüberwachungsanlage gilt hierbei jeder Vorgang, bei dem ein Beschäftigter mit der Videoüberwachungsanlage oder daraus resultierenden Aufnahmen in Berührung kommt, insbesondere auch das schlichte Beobachten der Übertragung in Echtzeit.
- (2) Die Bedienung der Videoüberwachungsanlage setzt voraus, dass der Beschäftigte eine technische Einweisung in die Bedienung der Videoüberwachungsanlage erhalten hat. Ferner dürfen nur solche Beschäftigte die Videoüberwachungsanlage bedienen, die eine Einweisung in datenschutzrechtliche sowie straf- und bußgeldrechtliche Grundlagen erhalten haben. Die Einweisung nach S. 2 hat die in dem beigefügten Schulungskonzept (Anlage 1) skizzierten Inhalte. Die Beschäftigten erhalten entsprechende Schulungsunterlagen ausgehändigt. Diese werden auch im Intranet zum Abruf bereitgestellt. Änderungen der Schulungsunterlagen werden den Beschäftigten mitgeteilt.
- (3) Soweit in dieser Dienstanweisung von städtischen Mitarbeitern Dokumentationen gefordert sind, müssen diese auf Formularen vorgenommen werden, die im Einvernehmen zwischen Ordnungsamt sowie der behördlichen Datenschutzbeauftragten zu erstellen und soweit sinnvoll mit laufenden Nummern zu versehen sind.

§ 2

- (1) Die Videoüberwachungsanlage im Kloostergarten stellt eine präventive Maßnahme zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten für diesen Bereich dar. Im Kloostergarten befinden sich sechs Kameramasten mit insgesamt zehn Videokameras. Zwei Videokameras sind schwenk- und zoombar (Dome-Kameras). Die Speicherung des Videomaterials erfolgt auf einem gesicherten Server(...). Gleichzeitig kann über Monitore im Überwachungsraum in Echtzeit der Kloostergarten überwacht werden.
- (2) Die feststehenden Kameras werden so ausgerichtet, dass der Bereich des Kloostergartens abgedeckt ist. Ein genauer Lageplan über den Standort der Kameras und den überwachten Bereich wird im

Internet, als Aushang am Überwachungsraum und zur Einsicht im Ordnungsamt veröffentlicht. Die Dome-Kameras werden gemäß den polizeilichen Erkenntnissen nur auf jene Bereiche ausgerichtet, die gemäß Grundlagenpapier vom 18.12.2018 (Anlage 2) als Brennpunkt hinsichtlich Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einzustufen sind. Kameras, die den Kriterien für eine verhältnismäßige Videoüberwachung nicht mehr genügen, sind auszuschalten.

- (3) Entscheidungen nach Abs. 2 werden vom Leiter des Ordnungsreferats getroffen, nach vorheriger Stellungnahme der behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Passau. Soll die Entscheidung von der Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten abweichen und/oder kann ein Einvernehmen mit der Polizeiinspektion nicht hergestellt werden, haben das Ordnungsreferat sowie die Datenschutzbeauftragte schriftliche Stellungnahmen zu übermitteln und die Angelegenheit dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorzulegen. Eine von der Einschätzung der Datenschutzbeauftragten und/oder der polizeilichen Einschätzung abweichende Entscheidung des Oberbürgermeisters ist schriftlich zu begründen.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 2 sind mindestens zweimal im Kalenderjahr sowie nach bedeutsamen Ereignissen, nach neuen, insbesondere polizeilichen Erkenntnissen oder geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. neuen einschlägigen rechtlichen Entwicklungen zu überprüfen. Das Verfahren richtet sich nach Abs. 3.
- (5) Die aktuellen Positionen der Kameras und des überwachten Bereiches sowie die letzte Überprüfungsentscheidung nach Abs. 4 sind im Internet der Stadt Passau zu veröffentlichen sowie im Ordnungsamt zur Einsicht und Erläuterung für interessierte Bürgerinnen und Bürger bereitzuhalten. Ein Plan des überwachten Bereichs hängt zudem am Überwachungsraum aus.

§ 3

- (1) Die Beschäftigten vor Ort sind betraut, das Geschehen im Klostergarten zu beobachten und insbesondere präventiv darauf zu achten, dass es in diesem Bereich nicht zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten kommt. Hierzu dienen neben der Einsichtnahme auf die Monitore der Videoüberwachung auch Beobachtungsgänge im Bereich des Klostergartens und bei konkreten Anlässen auch im unmittelbaren Umgriff dieses Areals.
- (2) Bei dem begründeten Verdacht der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ist unverzüglich die Polizeiinspektion Passau (Telefon 9511-0) zu verständigen. Die Pflicht zur unverzüglichen Meldung gilt bei Ordnungswidrigkeiten nur, soweit ein Eingreifen der Polizei noch ge-

eignet erscheint, die Vollendung der Ordnungswidrigkeiten zu verhindern oder bei einem sofortigen Eintreffen den Täter oder die Tatumstände besser ermitteln zu können. Ist dies nicht mehr der Fall, reicht eine Meldung nur an das Ordnungsamt gemäß Abs. 3 aus.

- (3) Bei Vorfällen nach Abs. 2 erfolgt im Nachgang unverzüglich eine Meldung per e-Mail an das Ordnungsamt (...)
- (4) Sonstige besondere Geschehnisse (Definition siehe Schulungskonzept, Anlage 1), bei denen es keines Eingreifens der Polizei bedarf, sind zu dokumentieren und dem Ordnungsamt unverzüglich zu melden.

§ 4

- (1) Die voreingestellten Positionen der Dome-Kameras (§ 2 II) dürfen nicht verändert werden.
- (2) Ausnahmsweise, und zwar nur bei einem Verdacht auf Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, soll der betroffene Bereich mit den Dome-Kameras näher überwacht werden, soweit dadurch die vorrangig zu erledigende Meldung an die Polizei (§ 3 II) nicht oder nur marginal beeinträchtigt wird. Die Nutzung der Schwenk- und Zoomfunktionen ist vom Personal vor Ort im Nachgang unverzüglich zu dokumentieren und zu begründen sowie entsprechend § 3 III dem Ordnungsamt mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn sich der Verdacht zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten nicht erhärtet hat oder mit der Kamera keine geeigneten Aufzeichnungen mehr gefertigt werden konnten.
Hinsichtlich des Ob und des Wie eines solchen Eingriffs mittels Dome-Kameras wird explizit auf die vorangegangenen rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen sowie die technischen Schulungen und die ausgehändigten Schulungsunterlagen verwiesen.
- (3) Ergänzend zur Dokumentation durch das Personal vor Ort ist die Videoüberwachung technisch so einzurichten, dass im Falle einer manuellen Veränderung der Dome-Kameraeinstellungen eine automatisierte und vom Personal vor Ort nicht zu unterbindende Meldung durch die Software des Videoüberwachungssystems erzeugt wird. Das Ordnungsamt ist verpflichtet, eine Meldung nach Abs. 2 innerhalb der Speicherdauer von 72 Stunden zu überprüfen. Im Übrigen ist das Ordnungsamt verpflichtet mindestens einmal monatlich die Liste der automatischen Meldungen des Systems zu sichten und zu prüfen, ob auch zu jeder Bedienung der Dome-Kameras eine Meldung durch die Mitarbeiter vor Ort vorliegt.

- (4) Das Ordnungsamt hat die Vorfälle und Überprüfungen zu dokumentieren. Mindestens zweimal jährlich ist der behördlichen Datenschutzbeauftragten ein entsprechender Bericht vorzulegen. In datenschutzrechtlich bedenklichen Fällen ist die behördliche Datenschutzbeauftragte bereits während der Prüfung des Vorfalls miteinzubeziehen.

§ 5

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten mindestens einmal täglich die Beschilderung zur Videoüberwachung an den Zugängen zum überwachten Bereich kontrollieren. Im Überwachungsraum ist ein Ersatzschild zu lagern. Im Falle einer Beschädigung eines Schildes ist dieses mit dem vorhandenen Ersatzschild auszutauschen und der Vorgang dem Ordnungsamt zwecks Nachbestellung mitzuteilen. Ferner ist mindestens einmal täglich der Anschlag am Überwachungsraum mit den datenschutzrechtlichen Hinweisen, dem Lageplan und den Überwachungszeiten zu kontrollieren und eine eventuelle Beschädigung dem Ordnungsamt zu melden. Beide Kontrollen sind zu dokumentieren.
- (2) Zu den regelmäßigen Zeiten des Wochenmarktes im Klostergarten wird, wie auf der Beschilderung festgehalten ist, die Videoüberwachung durch entsprechende Programmierung der Anlage deaktiviert. Es ist durch die Beschäftigten vor Ort stichprobenartig zu überprüfen, ob diese Vorgabe eingehalten ist.
- (3) Bei sonstigen Veranstaltungen (und außerplanmäßig stattfindenden Wochenmärkten) im Klostergarten erfolgt keine Videoüberwachung. Die Beschäftigten haben deshalb sicherzustellen, dass alle Beschilderungen zur Videoüberwachung mit dem Zusatz-Schild „derzeit nicht aktiv“ behängt werden und die Videokameras mit einer entsprechenden Haube abgedeckt sind. Nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung müssen sowohl die Zusatz-Schilder als auch die Hauben wieder entfernt werden. Diese Vorgänge sind zu dokumentieren.

Das Ordnungsamt hat bei Anmeldung einer Versammlung im Klostergarten dem Versammlungsleiter mitzuteilen, dass während der geplanten Versammlung keine Videoüberwachung stattfindet. Auch die Organisatoren sonstiger Veranstaltungen sind durch die beteiligten städtischen Dienststellen darauf hinzuweisen, dass bei Veranstaltungen im Klostergarten ebenfalls keine Videoüberwachung stattfindet.

§ 6

- (1) Ein Sichten der gespeicherten Videoaufnahmen (Anschauen der nur für 72 h automatisch gespeicherten Aufnahmen) erfolgt nur, wenn ein Verdacht auf die Begehung einer Ordnungswidrigkeit und/oder einer Straftat besteht, oder wenn sonst auf Grundlage eines Bundes- oder Landesgesetzes eine Erlaubnis hierfür besteht. Bei der Prüfung, ob ein Verdacht besteht, können alle verfügbaren Erkenntnisquellen genutzt werden.
- (2) Ein Sichten der gespeicherten Videoaufnahmen durch das Ordnungsamt ist ferner in den Fällen des § 4 III möglich.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 1, ob die Videoaufnahmen gesichtet werden, erfolgt ausschließlich durch das Ordnungsamt. Sie ist durch mindestens zwei Mitarbeiter des Ordnungsamtes zu treffen, die ihre Entscheidung zu begründen und zu dokumentieren haben. Das Sichten nach Abs. 1 erfolgt durch einen oder mehrere Mitarbeiter des Ordnungsamtes. Mitarbeiter der Polizei und/oder der Staatsanwaltschaft können hinzugezogen werden, ebenso die Mitarbeiter vor Ort. Mitarbeiter des Ordnungsamtes können die Videoaufnahmen auf einem verschlüsselten USB-Datenträger sowie auf einem nur für die zuständigen Mitarbeiter des Ordnungsamt sowie des Datenschutzes freigegebenen Netzwerkordner der Stadtverwaltung für insgesamt bis zu 72 Stunden zwischenspeichern, damit auch andernorts die Entscheidung im Sinne des § 7 IX getroffen werden kann, ob es zu einer dauerhaften Speicherung kommen soll. Das Zwischenspeichern dieser Daten ebenso wie das Löschen dieser Daten, sofern es nicht zu einer dauerhaften Speicherung kommt, ist zu dokumentieren. Auf die Sicherheit des USB-Datenträgers samt Datenmaterial ist insbesondere beim Transport zu achten.
- (4) Wenn andernfalls die Ermittlung von mutmaßlichen Straftätern gefährdet wäre und bei vergleichbaren Fällen von Gefahr in Verzug soll der Mitarbeiter vor Ort einem Vertreter der Polizei den Zugang ermöglichen, die gespeicherten Videoaufnahmen zu sichten. (...) Ein solcher Vorfall ist vom Vertreter der Polizei zu dokumentieren. Ferner ist seitens der Polizei im Nachgang das Ordnungsamt unverzüglich über den Vorgang zu unterrichten. Sodann ist vom Ordnungsamt die behördliche Datenschutzbeauftrage zu informieren sowie von dieser ein neues Passwort zu vergeben. In Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn kein Mitarbeiter vor Ort greifbar ist, darf die Polizei einen bei dem diensthabenden Dienstgruppenleiter der Polizeiinspektion Passau hinterlegten Schlüssel nutzen, um die gespeicherten Videoaufnahmen in entsprechender Anwendung dieses Absatzes 4 zu sichten.

§ 7

- (1) Die dauerhafte Speicherung der Daten (d. h. der Videoaufnahmen) mit dem Zweck, die Daten an die Polizei weiterzugeben sowie bis zum Abschluss des polizeilichen Verfahrens (bzw. sich daran anschließender staatsanwaltlicher bzw. gerichtlicher Verfahren) vorzuhalten, erfolgt nur zur Strafverfolgung. Einzelheiten der Datenweitergabe werden mit der Polizeiinspektion Passau nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsnormen in einer schriftlichen Übereinkunft festgehalten.
- (2) Die dauerhafte Speicherung ist ebenso zulässig zur Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Bei Ordnungswidrigkeiten, die nicht von erheblicher Bedeutung im Sinne des Art. 24 IV BayDSG einzustufen sind, sind die gespeicherten Daten sowie daraus gefertigte Unterlagen spätestens zwei Monate nach der Erhebung zu löschen, es sei denn, dass die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient. Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist auch die Weitergabe der Daten an die Polizei zulässig, wenn und soweit dies im Rahmen der Ermittlungen erforderlich ist.
- (3) Die dauerhafte Speicherung ist ferner unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 automatisiert durchzuführen in den Fällen einer vorangegangenen Einsichtnahme nach § 6 IV wegen Gefahr im Verzug. Das Ordnungsamt und die behördliche Datenschutzbeauftragte haben unverzüglich die automatisiert gespeicherten Daten daraufhin im Nachgang zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer Einsichtnahme nach § 6 IV wegen Gefahr im Verzug tatsächlich vorlagen. Kann dies nicht zweifelsfrei festgestellt werden, sind die Daten für einen Zeitraum von insgesamt 2 Monaten zu speichern.
- (4) Eine dauerhafte Speicherung ist zulässig und soll vorgenommen werden, wenn der Verdacht besteht, dass unter Verstoß gegen die Regelungen dieser Dienstanweisung, insbesondere gegen § 4 I, II Daten erzeugt worden sind, um darauf gestützt etwaige arbeits- bzw. dienstrechtliche Schritte gegen die verantwortlichen Mitarbeiter einzuleiten bzw. einleiten zu können bzw. den von diesen Aufnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern die Einsichtnahme nach Abs. 8 und damit einhergehend die Geltendmachung von Rechtsansprüchen im Sinne von Art. 24 IV BayDSG zu ermöglichen.
- (5) Sonstige dauerhafte Speicherungen oder Weitergaben der gespeicherten Daten sind unzulässig, sofern und soweit sie nicht explizit durch Bundes- oder Landesgesetz erlaubt werden.

- (6) Sämtliche Daten, die nach Maßgabe von Abs. 1-5 verarbeitet wurden, sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, soweit dem zwingende gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen. Das Löschen ist zu dokumentieren.
- (7) Personen, bei denen ein legitimes Interesse an einer Mitteilung vermutet werden kann und die nicht schon im Rahmen der Durchführung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens über die Existenz der Videoaufnahmen in Kenntnis gesetzt worden sind, sollen über die Speicherung zumindest einen Monat vor der Löschung informiert werden. Dies gilt nur, wenn die Identität dieser Personen bekannt oder leicht zu ermitteln ist, wobei die Ermittlungstätigkeit umso mehr zu intensivieren ist, als die Möglichkeit einer gemäß dieser Dienstanweisung nicht erlaubten Videoüberwachung im Raum steht. Diese Informationspflicht gilt nicht, wenn die Person eindeutig nur am Rande bzw. beiläufig aufgenommen wurde und auch keine sonstigen Gründe bekannt sind, die eine Informationspflicht in diesem Fall erforderlich machen würden.
- (8) Personen, die auf den gemäß § 7 dauerhaft gespeicherten Daten aufgenommen wurden, ist die Einsichtnahme im Ordnungsamt zu gewähren, wenn und solange dadurch nicht der Ermittlungserfolg in Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren gefährdet wird und/oder die Rechte Dritter dadurch gefährdet werden, und zwar in Anwendung der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere zur Akteneinsicht. Über die Einsichtnahme in Daten, die an die Polizei weitergeleitet wurden, entscheidet die Polizei nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt für andere Behörden, an die die Polizei die Daten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen weitergeleitet hat.
- (9) Entscheidungen, die zu einer dauerhaften Speicherung nach den Absätzen 1-5 und 7-8 führen, werden durch den Leiter des Ordnungsamts im Einvernehmen mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten getroffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberbürgermeister entsprechend § 2 III. Entscheidungen, wonach es nicht zu einer dauerhaften Speicherung kommt, können auch durch andere hiermit betraute Mitarbeiter des Ordnungsamtes getroffen werden.
- (10) Zur Verfolgung und zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei bei Gefahr in Verzug, wenn die bloße Sichtung gemäß § 6 IV unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht ausreichend ist, die Daten zunächst auf einem verschlüsselten USB-Datenträger speichern und dann nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Rechtsnormen weiterverwenden, und zwar, soweit dies zwingend erforderlich ist, auch über die Speicherdauer von 72 h hinaus. Hierüber

erfolgt im Nachgang unverzüglich eine Meldung per e-Mail an das Ordnungsamt (...). Die Pflichten zur Löschung dieser Daten richten sich nach den für die Polizei geltenden Rechtsnormen.

§ 8

- (1) Beschäftigte erhalten die für die in der Dienstanweisung beschriebenen Tätigkeiten notwendigen Zugangsberechtigungen (Benutzername und Passwort), soweit dies erforderlich ist. Dies gilt für das Beobachten der Übertragung in Echtzeit durch die Videoüberwachungsanlage, für sonstige Datenabrufe aus der Videoüberwachungsanlage und für den Bildschirmarbeitsplatz im Überwachungsraum, der mit dem Internet ebenso wie mit dem Intranet der Stadt Passau verbunden ist. Die Vergabe der Zugangsberechtigungen erfolgt durch die behördliche Datenschutzbeauftragte, die sich ihrerseits zur technischen Unterstützung der Mithilfe städtischer EDV-Mitarbeiter bedienen kann und im notwendigen Umfang im Einvernehmen mit der städtischen EDV auch externe Firmen zur technischen Wartung bzw. Fehlerbehebung hinzuziehen darf. Sie trägt Sorge dafür, dass Externen hierfür eingeräumte Rechte bzw. die dazugehörigen Passwörter im Anschluss daran wieder entzogen bzw. geändert werden.
- (2) Sämtliche Zugangskennungen sind sicher aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sollten Zugangskennungen dennoch verloren gehen und/oder die Befürchtung einer Zugriffsmöglichkeit durch Dritte bestehen, ist sofort das Ordnungsamt oder die behördliche Datenschutzbeauftragte zu verständigen. Für die Nutzung des Bildschirmarbeitsplatzes gelten die Dienstanweisung für den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung in der Stadt Passau, die Dienstvereinbarung über den Einsatz und die Nutzung des EDV-Netzwerkes, die Dienstanweisung zur Benutzung und Behandlung von elektronischer Post und Internetdiensten bei der Stadt Passau und die Dienstanweisung Outlook in der jeweils aktuellen Fassung. Für die Nutzung der Videoüberwachungsanlage gelten die vorgenannten Vorschriften entsprechend.
- (3) Beschäftigte erhalten für den Überwachungsraum einen Schlüssel bzw. eine sonstige Zutrittsberechtigung, etwa im Rahmen eines automatischen Schließsystems, ebenso der diensthabende Dienstgruppenleiter der Polizeiinspektion Passau, beschränkt für die Nutzung im Notfall gemäß § 6 IV. Die Tür zum Überwachungsraum ist stets verschlossen zu halten; bei Aufenthalt von Beschäftigten im Überwachungsraum ist die Tür von innen zu verschließen. Der Überwachungsraum darf – außer von Mitarbeitern der Stadt Passau – ausschließlich von Mitarbeitern der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft oder von Richtern betreten werden, sofern sie ein berechtigtes Anliegen verfolgen. Sonstigen Dritten ist grundsätzlich der Zugang zu verwehren. Die Beschäftigten sind

insoweit befugt, für die Stadt Passau das Hausrecht auszuüben. Beschäftigte haben sicherzustellen, dass der Überwachungsraum mindestens zweimal täglich aufgesucht wird. Verdächtige Vorgänge am Überwachungsraum, die auf den Zutritt durch Dritte oder den Versuch hindeuten, sich solchermaßen Zutritt zu verschaffen, sind sofort dem Ordnungsamt oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten zu melden.

- (4) Im Ordnungsamt werden zwei, beim diensthabenden Dienstgruppenleiter der Polizeiinspektion Passau ein USB-Datenträger vorgehalten, die verschlüsselt sind. Die Verwendung anderer USB-Datenträger ist verboten. Das Passwort für die Verschlüsselung des jeweiligen USB-Datenträgers wird beim diensthabenden Dienstgruppenleiter der Polizeiinspektion Passau und dem Ordnungsamt hinterlegt und ist wie die USB-Datenträger sicher aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 9

- (1) Über Erkenntnisse, die das Personal im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, ist gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Es erfolgen keine Meldungen des Personals vor Ort über Vorfälle, die nicht mit den Zielen der Videoüberwachung gemäß Grundlagenpapier (Anlage 2) oder mit den sonstigen Aufgaben als städtische Bedienstete in Verbindung stehen.
- (3) Etwaige Anfragen Dritter sind an das Ordnungsamt zu übermitteln, von wo aus dann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Auskunftersuchen entschieden wird. In die Entscheidungen hierüber ist im Vorfeld die behördliche Datenschutzbeauftragte einzubinden.

§ 10

- (1) Die behördliche Datenschutzbeauftragte erhält jährlich mindestens zweimal, bei Auffälligkeiten nach Bedarf, einen Bericht des Ordnungsamtes über die Durchführung der Videoüberwachung. Insbesondere soll aus dem Bericht die Häufigkeit des Zugriffs der Beschäftigten auf die Dome-Kameras sowie die damit verbundenen Aufklärungserfolge und Fehlentscheidungen ersichtlich sein.
- (2) Die behördliche Datenschutzbeauftragte kann zudem jederzeit die Einhaltung der Dienstvorschrift kontrollieren und selbst Anfragen an das Ordnungsamt nach Auskunft stellen.

- (3) Die Datenschutzbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über die Videoüberwachung. Der Bericht ist dem Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Die Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 20.12.2018 in Kraft.

Passau,

.....

Oberbürgermeister

Anlage 1 Schulungskonzept, in der Fassung vom 17.12.2018

Anlage 2 Grundlagenpapier vom 18.12.2018